



Restorative Justice aus rechtswissenschaftlicher und viktimologischer Perspektive – abstract –

Wie wollen wir als Gesellschaft auf strafrechtlich relevante Konflikte langfristig reagieren? Wollen wir weiterhin wegsperren und ausgrenzen oder dem Täter primär die Übernahme seiner Verantwortung für das Geschehen und eine Wiedergutmachung abverlangen und ihn dadurch zu einer Wiederherstellung des gebrochenen Rechtsfriedens beitragen lassen?

Elemente einer primär auf Wiedergutmachung zielenden Justiz in Form von restaurative justice, übersetzt als wiederherstellende Gerechtigkeit, finden sich bereits seit Jahren in einer ihrer stärksten Ausprägungen, nämlich des Täter-Opfer-Ausgleichs, in unserem Strafrechtssystem – auch wenn der Täter-Opfer-Ausgleich von der justiziellen Praxis nur unzureichend genutzt wird und hinter seinen Anwendungsmöglichkeiten zurückbleibt. Einschlägige Untersuchungen belegen diesen Befund eindrücklich. Dabei ist das rechtliche Fundament für diese auf Wiedergutmachung zielende Maßnahme schon längst vorhanden, gestützt von den Vorgaben der EU zur Implementierung von restaurative justice in die Strafrechtspraxis der Mitgliedsländer. Allerdings ist immer noch überwiegend eine auf Strafbedürftigkeit setzende Haltung innerhalb der Justiz zu finden und steht damit in Widerspruch zu den Bedürfnissen und Erwartungen von tatsächlich betroffenen Opfern. Die kriminologische bzw. viktimologische Forschung hat belegt, dass Opfer von Straftaten den restaurativen Elementen den Vorrang vor repressiven Maßnahmen einräumen und



überwiegend Sorge vor sekundärer Viktimisierung durch das Kriminaljustizsystem im klassischen Strafverfahren haben.

Beispiele aus anderen europäischen Ländern belegen, dass eine Implementierung von restaurative justice in das Justizsystem der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient und an den Strafzielen und –zwecken ausgerichtet ist.